



Präsidenten des Deutschen Bundestages
- Parlamentsekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ernst Burgbacher MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-64 20 od. (0)30 2014-64 20
FAX +49 (0)3018 615-54 49 od. (0)30 2014-54 49
E-MAIL hartmut.schauerte@bmwi.bund.de

DATUM 16. Dezember 2009

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Jörg Wunderlich u. a. und der Fraktion der Linken
betr.: „Aussetzung bzw. Nichtanwendung des Zugängerschwerungsgesetzes“
BT-Drucksache: 16/153

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

In welchem Stand des Gesetzgebungsverfahrens befindet sich das ZugErschwG? Ist der Bundesregierung insbesondere bekannt, ob und wann der Bundespräsident das Gesetz gegenzeichnen wird?

Antwort:

Die Urschrift des Gesetzes liegt dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vor. Es ist nicht bekannt, ob und wann der Bundespräsident das Gesetz ausfertigen wird.

Frage Nr. 2

Treffen Presseberichte zu, dass der Bundespräsident um „ergänzende Informationen“ zum ZugErschwG gebeten hat? Wenn ja, welche Informationen wurden konkret erbeten?

Antwort:

Es trifft zu, dass der Bundespräsident die Bundesregierung um eine ergänzende Stellungnahme gebeten hat. Bei dem angesprochenen Auskunftersuchen handelt es sich um ein Schreiben des Chefs des Bundespräsidialamts an den Chef des Bundeskanzleramts und damit um einen Vorgang zwischen Verfassungsorganen. Nach ständiger Staatspraxis steht es der Bundesregierung nicht zu, über dieses Schreiben zu verfügen. Vor diesem Hintergrund und auch aus Respekt vor dem Amt des Bundespräsidenten bitte ich um Verständnis, dass der Inhalt seines Schreibens von der Bundesregierung nicht bekannt gegeben wird.

Frage Nr. 3

Wie und in welcher Ressortzuständigkeit soll die Aussetzung bzw. Nichtanwendung des ZugErschwG verfahrensrechtlich umgesetzt werden?

Antwort:

Die Überlegungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 4

Bis zu welchem Zeitpunkt genau soll das ZugErschwG ausgesetzt bzw. nicht angewendet werden?

Antwort:

Im Koalitionsvertrag ist festgelegt, dass die Bundesregierung die vorrangigen Anstrengungen zur Löschung von kinderpornographischen Angeboten im Hinblick auf Erfolg und Wirksamkeit innerhalb eines Jahres evaluiert und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über das weitere Vorgehen entscheidet.

Frage Nr. 5

Bleiben die bereits beschlossenen Verträge des Bundeskriminalamts (BKA) mit den Providern weiterhin gültig? Wenn ja, warum und in welchen Inhalten?

Antwort:

Die angesprochenen Verträge sehen teilweise ein Außerkrafttreten für den Fall des Inkrafttretens einer gesetzlichen Sperrverpflichtung vor. Im Übrigen behalten die Verträge ihre Gültigkeit, soweit sie nicht gekündigt werden. Ob dies geschehen soll, wird derzeit geprüft.

Frage Nr. 6

Welchen Umsetzungsstand hat die Sperrinfrastruktur nach den Verträgen sowohl bei den Providern als auch beim BKA erreicht?

Antwort:

Die Vorarbeiten beim BKA sind fortgeschritten. Dies trifft teilweise auch auf die Provider zu.

Frage Nr. 7

Sind in den Verträgen Klauseln für eine eventuelle Kostenerstattung zur Errichtung der Sperrinfrastruktur vorgesehen? Wenn ja, welche Fallkonstellationen und welchen finanziellen Umfang erfassen diese?

Antwort:

In den Verträgen sind keine Klauseln für eventuelle Kostenerstattungen enthalten.

Frage Nr. 8

Welche Maßnahmen werden in welcher Ressortzuständigkeit ergriffen, um den Grundsatz „schnellstmöglich zu löschen statt (...) zu sperren“ umzusetzen?

Antwort:

Die Überlegungen zu einzelnen Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 9

Werden den Polizeibehörden und den Selbstregulierungskräften der Internetwirtschaft zusätzliche Personal- und Sachmittel für die ihnen zugedachten Aufgaben bereitgestellt? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Überlegungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 10

In welcher Form wird das BKA deutsche und ausländische Server-Betreiber kontaktieren, um im Falle von kinderpornographischen Angeboten ein schnellstmögliches Löschen zu erreichen?

Antwort:

Die Überlegungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 11

Mit welchen Institutionen oder staatlichen Stellen im Ausland verhandelt oder plant die Bundesregierung zu verhandeln, um ein schnellstmögliches Löschen zu erreichen?

Antwort:

Die Überlegungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 12

Von wem und in welcher Ressortzuständigkeit wird die Evaluierung der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf Erfolg und Wirksamkeit nach der einjährigen Aussetzungsphase bzw. Nichtanwendung vorgenommen ?

Antwort:

Die Überlegungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 13

Auf welcher Datenbasis und anhand welcher Evaluationskriterien – insbesondere in Hinblick auf die Ausgangslage – zu kinderpornographischen Angeboten in Kommunikationsnetzen soll die Evaluierung erfolgen?

Antwort:

Die Überlegungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 14

Bezieht die Bundesregierung in die Evaluierung die von Experten geäußerten Bedenken gegen die Zuständigkeit des Bundes für das ZugErschwG ein; insbesondere unter dem Blickwinkel, ob diese Materie nicht grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gesetzeskompetenz der Bundesländer fällt?

Antwort:

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist nicht Gegenstand der Evaluierung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. De. L.', written in a cursive style.